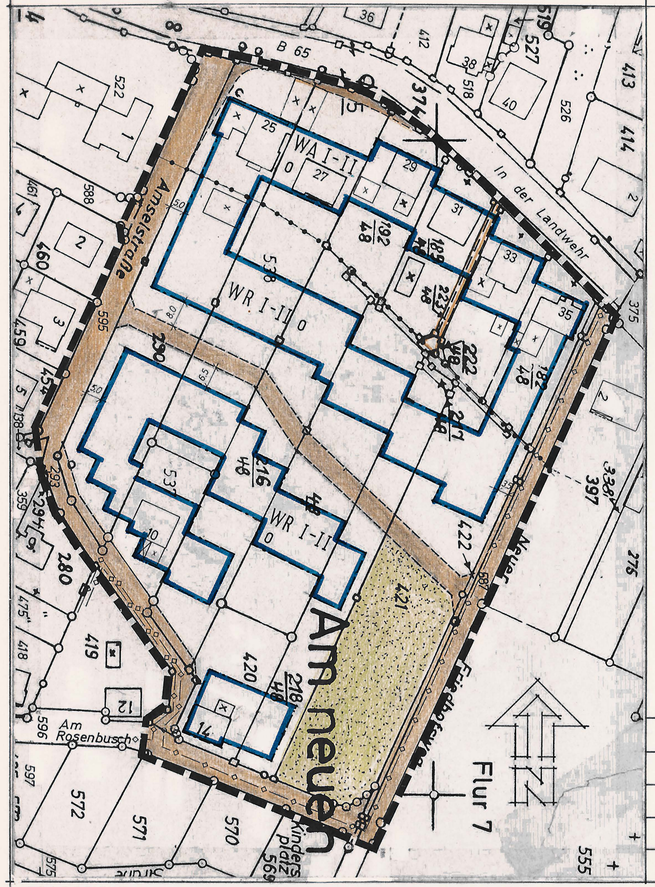
BEBAUUNGSPLAN M. 1 : 1000 (VERGRÖSSER. AUS 1:2000)



FESTSETZUNGEN § 9(1) B BAUG

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- I - II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR — REINES WOHNGEBIET
- o — OFFENE BAUWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

NACHRICHTLICH

- VORH. 10 KV - ERDKABEL

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ	DACHNEIGUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	I - II	0.4	0.8	30°- 48°
REINES WOHNGEBIET	I - II	0.4	0.8	30° - 48°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A
Rechtsgrundlagen

1. §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
2. § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023).
3. Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW S. 753/SGV NW 231) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419/ SGV NW 232).
4. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

B
Festsetzungen

1. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen.
2. ~~Die Firstrichtung der baulichen Anlagen (Hauptbaukörper) ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.~~
3. Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dächer auszubilden ~~und mit anthrazitfarbenen Dachziegeln einzudecken.~~
4. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.
5. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

Dieser Plan/Text ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 15. JAN. 1987

Az. 35.21.11/12

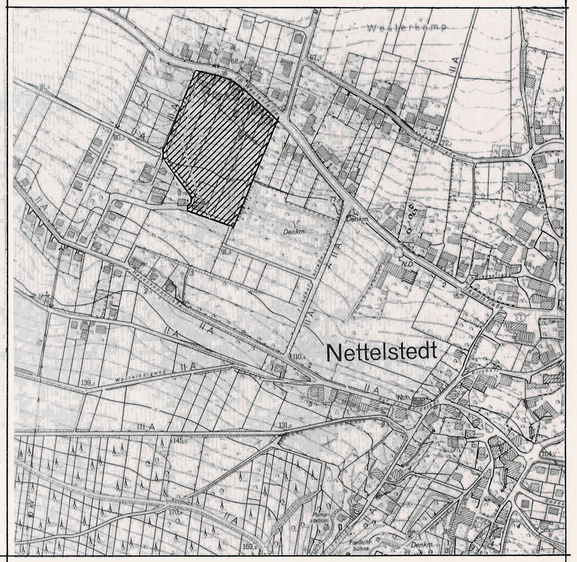
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 13.02.1987 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Veröffentlichung der Genehmigung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 16.02.1987

Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



BEARBEITUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS VOM 20.02.1986 ÜBEREIN.
ES WIRD BESCHEINIGT, DAS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 14. JULI 1986

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE

(BEINERT))
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG hat in der Zeit vom 24.02. bis einschließlich 10.03.1986 stattgefunden.

Lübbecke, den 11.03.1986

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 04.06.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.
Gleichzeitig wurde der Beschluß gefaßt, den Planentwurf gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen.

Lübbecke, den 05.06.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Aufstellungs- und Öffentlichkeitsbeschluß ist am 27.06.1986 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 30.06.1986

Stadtdirektor

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 14.07. bis einschließlich 15.08.1986 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 18.08.1986

Stadtdirektor

Gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 GO wurde am 25.09.1986 durch Dringlichkeitsbeschluß die Durchführung eines Änderungsverfahrens gem. § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 26.09.1986

(stellv. Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat den Dringlichkeitsbeschluß vom 25.09.1986 in seiner Sitzung am 06.11.1986 gem. § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW genehmigt.

Lübbecke, den 07.11.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG sowie der §§ 4 (1) und 28 (1 g) GO NW am 17.12.1986 durch den Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 18.12.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. N 10 - ÖSTLICH AMSELSTRASSE -

IM ORTSTEIL NETTELSTEDT ZWISCHEN DER B 65 IM NORDEN, DEM FRIEDHOFSWEG IM OSTEN, DER AMSELSTRASSE IM WESTEN UND SÜDWESTEN UND DER STRASSE "AM ROSENBUSCH" IM SÜDEN

1. AUSFERTIGUNG SATZUNGSEXEMPLAR